

STADTWERKE Rosenheim

FÖRDERPROGRAMM 2010

Ziele des Förderprogramms

Die Energierohstoffe werden knapper und die Emissionswerte steigen weltweit. Diese Fakten veranlassen die STADTWERKE Rosenheim Sie bei Ihren Projekten zur Energieeinsparung und Emissionsminderung mit einem eigenen unabhängigen Förderprogramm zu unterstützen.

Was wird gefördert?

- Thermische Solaranlagen
- Heizungsumstellung auf Erdgas
- Kraft- Wärme- Kopplung- Anlage
- Fernwärme
- Wärmepumpen
- Sondermaßnahmen

Wie erhalten Sie die Förderung?

Über Umfang und Höhe der Förderung informieren Sie unsere Energieberater, Herr Hollnaicher und Herr Schnitzlbaumer in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH
Energiedienstleistung
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim

Klaus Hollnaicher
Tel. 08031 365-2352
Fax 08031 365-2355
E-Mail: klaus.hollnaicher@swro.de

Peter Schnitzlbaumer
Tel. 08031 365-2350
E-Mail: peter.schnitzlbaumer@swro.de

Wer kann Anträge stellen?

Jeder private Haushalt im Versorgungsgebiet der SWRO kann eine Förderung erhalten.

Mieter und Pächter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

Die Antragstellung durch Bauträger ist möglich, wenn nach Verkauf der Immobilie der Förderantrag auf den Eigentümer übertragen wird.

Bund, Land und Kommunen (auch städtische Eigenbetriebe) scheiden als Zuwendungsempfänger aus.

Welche Voraussetzung muss Ihr Antrag erfüllen?

Bitte füllen Sie den Antrag aus und reichen diesen mit dem Angebot bis zum 30. Oktober 2010 bei uns ein.

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen werden, sowie Maßnahmen, die nicht den Förderkriterien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, können nicht gefördert werden.

Es können nur Anlagen gefördert werden, deren Energiearten von den Stadtwerken Rosenheim bezogen werden.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen von den SWRO zur Verfügung gestellten Mitteln. Sind die entsprechenden Mittel aufgebraucht, kann kein Zuschuss mehr gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Auszahlung des Förderbetrages

Den Förderbetrag überweisen wir Ihnen gegen Vorlage der Rechnungsbelege und dem schriftlichen Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Unterlagen bis zum 30.11.2010 bei den SWRO vorliegen. Später eingereichte Belege können nicht berücksichtigt werden.

Kriterien zur Förderung

Thermische Solaranlagen

Sie erhalten einen Zuschuss für thermische Solaranlagen in Verbindung mit einem Neuanschluss bzw. bei zusätzlicher Heizanlagenanierung. Das Gleiche gilt für alle übrigen Solaranlagen, wenn Sie Kunde der SWRO sind und Energien von den SWRO beziehen.

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung. Es können nur Anlagen gefördert werden, wenn mit dem Kollektor ein Mindestenergieertrag von 350 kWh/m² pro Jahr erbracht wird (Herstellernachweis). Solaranlagen zur Schwimmbadwasser-Beheizung sowie Anlagen im Fern-Nahwärmeversorgungsgebiet sind von der Förderung ausgeschlossen.

Erneuerungen und Erweiterungen von bestehenden Anlagen können nicht gefördert werden.

Heizungsumstellung auf Erdgas

Für die Umstellung Ihrer Heizung auf Erdgas (Brennwertgeräte bis 50 kW) erhalten Sie eine Förderung. Dies gilt nicht für die Modernisierung bestehender Erdgasanlagen sowie Gewerbebetriebe. Der Anschluss und die Inbetriebnahme der Anlage müssen zwischen dem 01. Januar und 31. Dezember 2010 erfolgen.

Kraft- Wärme- Kopplung

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen, deren Jahresnutzungsgrad mindestens 85% beträgt. Anlagen bei denen die Versorgung mit Fernwärme möglich ist, können nicht gefördert werden.

Fernwärme

Bei einer Heizungsumstellung auf Fernwärme ist ein Zuschuss möglich. Der Anschluss und die Inbetriebnahme muss zwischen dem 01. Januar und 31. Dezember 2010 erfolgen.

Wärmepumpen

Wärmepumpen können gefördert werden wenn kein Gas bzw. Fernwärme möglich ist.

Sondermaßnahmen

Sondermaßnahmen sind nach Einzelfallentscheidung förderfähig, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z.B. der Einbau einer Hausenergieversorgung mit der Brennstoffzellen – Technologie, der Einbau einer gasbetriebenen Wärmepumpe, die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (Solare Sonderprojekte sowie Anlagen mit Langzeitspeicher).
Kälteanlage mit Fernwärme

Zur Ermittlung der Fördersumme sind eine Aufstellung von Kosten und Erträgen (Wirtschaftlichkeitsberechnung) sowie eine aussagekräftige Anlagenbeschreibung vorzulegen.

Die Fördersumme wird außerordentlich ermittelt.